

Artikel 6

Gegenstand der Rechtshilfe

„ Die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen umfaßt die Zustellung von Ladungen und anderen Schriftstücken sowie die Durchführung einzelner Prozeßhandlungen in Form der Vernehmung von Prozeßparteien oder Zeugen, des Sachverständigengutachtens, des gerichtlichen Augenscheins und anderes.

Artikel 7

Ermittlung von Anschriften

Die zuständigen Organe der Vertragsstaaten bemühen sich um die Feststellung der Wohnanschrift oder des Aufenthaltes von Personen auf dem Territorium des einen Vertragsstaates gegen die von Personen, die auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates wohnen, zivil-, familien- oder arbeitsrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden. Zu diesem Zweck sind entsprechende Angaben zu übermitteln, aus denen sich Anhaltspunkte für die Ermittlung der Wohnanschrift oder des Aufenthaltes ergeben. Die Vertragsstaaten sind nicht verpflichtet, Fahndungsmaßnahmen einzuleiten.

Artikel 8

Art des Verkehrs

Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die Gerichte der Vertragsstaaten über die Ministerien der Justiz, soweit in diesem Vertrag keine andere Regelung getroffen ist. Die Rechtshilfeersuchen werden auf dem diplomatischen Weg übermittelt.

Artikel 9

Sprache im Rechtshilfeverkehr

Die Gerichte der Vertragsstaaten bedienen sich im Rechtshilfeverkehr der eigenen Sprache, soweit in diesem Vertrag keine andere Regelung getroffen ist

Artikel 10

Form des Rechtshilfeersuchens

(1) Ein Rechtshilfe- oder Zustellungsersuchen (im weiteren als Rechtshilfeersuchen bezeichnet) ist in schriftlicher Form zu stellen.

(2) Ein Rechtshilfeersuchen sowie die dem Ersuchen beigelegten Schriftstücke müssen unterschrieben und mit einem Siegel des Gerichts versehen sein.

(3) Zur Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs können die Gerichte Formulare in den Sprachen der Vertragsstaaten verwenden.

Artikel 11

Inhalt des Rechtshilfeersuchens

(1) Ein Rechtshilfeersuchen muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gerichts, von dem das Ersuchen ausgeht;
2. die Bezeichnung des Gerichts, an das das Ersuchen gerichtet ist;
3. die Bezeichnung der Sache, in der um Rechtshilfe ersucht wird, den Gegenstand des Ersuchens und die zur Erledigung des Ersuchens notwendigen Angaben;

4. Vor- und Zunamen der Prozeßparteien, ihre Anschrift, Staatsbürgerschaft, den Familienstand sowie Beruf oder Tätigkeit;

5. Vor- und Zunamen sowie die Anschriften der gesetzlichen oder Prozeßvertreter der Prozeßparteien.

(2) Zustellungsersuchen müssen neben den Angaben nach Absatz 1 die genaue Anschrift des Empfängers und die Art der zuzustellenden Schriftstücke enthalten.

(3) Rechtshilfeersuchen um Durchführung von Prozeßhandlungen müssen außerdem enthalten: die Bezeichnung der Tatsache, über die Beweis erhoben werden soll und die Fragen, zu denen die betreffende Person zu vernehmen ist.

Artikel 12

Erledigung von Rechtshilfeersuchen

(1) Bei der Durchführung der Rechtshilfe wendet das ersuchte Gericht seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften an.

(2) Ist das ersuchte Gericht für die Erledigung des Rechtshilfeersuchens nicht zuständig, gibt es das Rechtshilfeersuchen an das zuständige Gericht Weiter.

(3) Ist die im Rechtshilfeersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, trifft das ersuchte Gericht die möglichen Maßnahmen zur Feststellung ihres Aufenthaltes.

(4) Das ersuchte Gericht teilt auf Antrag dem ersuchenden Gericht rechtzeitig den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung des Rechtshilfeersuchens mit.

(5) Nach Erledigung des Ersuchens übersendet das ersuchte Gericht dem ersuchenden Gericht die entsprechenden Unterlagen. War dem ersuchten Gericht die Erledigung des Rechtshilfeersuchens nicht möglich, benachrichtigt es das ersuchende Gericht davon unter Mitteilung der Gründe, welche die Erledigung verhinderten und gibt die Unterlagen zurück.

(6) Die Gerichte übersenden auf Grund eines Rechtshilfeersuchens Materialien, die von Institutionen des anderen Vertragsstaates zur Anfertigung von Gutachten benötigt werden, auf schnellstem Wege.

Artikel 13

Erledigung von Zustellungsersuchen

(1) Bei der Erledigung von Zustellungsersuchen wendet das ersuchte Gericht seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften an.

(2) Ist das zuzustellende Schriftstück nicht in der Sprache des ersuchten Vertragsstaates abgefaßt und ist eine Übersetzung in dieser Sprache nicht beigelegt, übergibt das ersuchte Gericht das Schriftstück dem Empfänger nur dann, wenn dieser bereit ist, es freiwillig anzunehmen.

Im Falle der Nichtannahme gilt die Zustellung als nicht bewirkt.

(3) Das ersuchte Gericht bestätigt die Zustellung durch eine Bescheinigung, die das Zustellungsdatum, die Unterschrift des Empfängers und des Zustellers sowie das Siegel des Gerichts enthält, oder durch eine Bestätigung des Gerichts, aus der hervorgeht, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt das betreffende Schriftstück übergeben worden ist.

(4) Ist die Zustellung unter der angegebenen Anschrift nicht möglich, trifft das ersuchte Gericht die möglichen Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthaltes des Empfängers. Konnte der Empfänger nicht festgestellt werden, wird das ersuchte Gericht darüber informiert und ihm werden die Unterlagen zurückgegeben.